

I. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 170), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 27.10.2023 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 514), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 06.05.2024 folgende I. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Schulverbandes im Amt Itzstedt erlassen:

Artikel I

§ 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (5) Die ehrenamtliche Verbandsvorsteherin oder der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält für ihre oder seine Tätigkeit nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 345,00 € und für den Vorsitz der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 317,00 €. Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden besonders erstattet:
- für die dienstliche Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren,
 - die anteiligen Grundgebühren und
 - bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Anstelle der Einzelabrechnung kann eine pauschale Erstattung i.H.v. 50,00 € pro Monat erfolgen.

Stellvertretenden der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird, ein Dreißigstel von 90 % der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

Artikel II

Nach § 11 wird folgender Paragraf neu eingefügt:

§ 11a Tonaufzeichnungen

- (1) Der Amtsverwaltung wird erlaubt, zum Zwecke der Erstellung von Niederschriften in kommunalpolitischen Sitzungen Tonaufzeichnungen durchzuführen. Dies schließt auch etwaige nichtöffentliche Sitzungsteile ein.
Die Tonaufzeichnungen sind nach Erstellung der Niederschrift, spätestens nach Behandlung der Niederschrift in der nächsten Sitzung, zu löschen.
- (2) Die Aufzeichnung einer Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung nicht stören. Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in der Sitzung und ergreift erforderlichenfalls die notwendigen Maßnahmen.
- (3) Die technischen Rahmenbedingungen werden vor jeder Sitzung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden in Abstimmung mit der Amtsverwaltung festgelegt.
- (4) Mandatsträger/innen und sonstige Personen, die grundsätzlich eine Tonaufzeichnung ihrer Wortbeiträge ablehnen, haben dies durch schriftlichen Widerspruch gegenüber der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher zu erklären. Der Widerspruch ist unverzüglich durch sie oder ihn an die Amtsverwaltung weiterzuleiten. In diesem Fall sind die Tonaufzeichnungen so zu gestalten, dass die Rechte der widersprechenden Personen gewahrt werden.
- (5) Mandatsträger/innen oder sonstige anwesende Personen, die einer Aufzeichnung ihrer Wortbeiträge nicht grundsätzlich widersprochen haben, können während einer Sitzung im Einzelfall jederzeit von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen. Der Widerspruch ist der oder dem Vorsitzenden und der Amtsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Übertragung wird für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.

Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt, ausgenommen der Artikel I, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Artikel I dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.09.2023 in Kraft.

Itzstedt, 21.05.2024

Gez. D. Pleß
Verbandsvorsteherin

(L.S.)